



VERWALTUNGSGERICHT MAINZ

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit

- Antragstellerin -

g e g e n

- Antragsgegnerin -

w e g e n Aufenthaltstitels (A.)
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Mainz aufgrund der Beratung vom 19. Juni 2026, an der teilgenommen haben

Richterin am Verwaltungsgericht Michalak
Richter am Verwaltungsgericht Hamm
Richterin Mildner

beschlossen:

Es wird festgestellt, dass der Widerspruch der Antragstellerin vom 8. Mai 2026 gegen den unter Ziffer 2 des Bescheids der Antragsgegnerin vom 6. Mai 2026 verfügten Widerruf der Aufenthaltserlaubnis aufschiebende Wirkung hat. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs der Antragstellerin gegen die in dem Bescheid vom 6. Mai 2026 (Ziffer 4) bestimmte Ausreisefrist wird angeordnet. Zudem wird festgestellt, dass die Abschiebungsandrohung (Ziffer 4) derzeit nicht vollziehbar ist.

Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu 1/6 und die Antragsgegnerin zu 5/6 zu tragen.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 3.750,00 Euro festgesetzt.

G r ü n d e

Der Antrag der Antragstellerin, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen die Ordnungsverfügung der Antragsgegnerin vom 6. Mai 2026 anzuordnen bzw. wiederherzustellen, hat in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg.

I. Soweit sich die Antragstellerin gegen den in Ziffer 2 des Bescheids der Antragsgegnerin vom 6. Mai 2026 verfügten Widerruf ihrer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 Satz 1 Alt. 1 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet – Aufenthaltsgesetz, AufenthG – wendet, kann die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs der Antragstellerin vom 8. Mai 2026 nicht angeordnet bzw. wiederhergestellt werden, da diese bereits gemäß § 80 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – kraft Gesetzes besteht. Die Antragsgegnerin hat in ihrem Bescheid vom 6. Mai 2026 nämlich weder die sofortige Vollziehung des Widerrufs der Aufenthaltserlaubnis nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO angeordnet noch ist der Entfall der aufschiebenden Wirkung durch Gesetz gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3a bzw. Satz 2 VwGO vorgesehen. Insbesondere liegt kein Fall des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 84 Abs. 1

Nr. 4 AufenthG a.F. vor. Letztere Vorschrift dürfte vorliegend angesichts der Verknüpfung mit der Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge – BAMF – bzw. dem Asylgesetz – AsylG – sowie den Übergangsregelungen in § 87e Abs. 1 und 2 AsylG und Art. 79 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2024/1347 in der bis zum 11. Juni 2026 gültigen Fassung anwendbar sein. Nach § 84 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG a.F. hat ein Widerspruch gegen den Widerruf des Aufenthaltstitels des Ausländers nach § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AufenthG in den Fällen des § 75 Abs. 2 Satz 1 AsylG keine aufschiebende Wirkung. Ein solcher Fall liegt vor, wenn das BAMF die Asylberechtigung oder die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft wegen des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 Nr. 2 oder 3 AufenthG oder des § 3 Abs. 2 AsylG oder weil es nach § 60 Abs. 8a oder 8b AufenthG von der Anwendung des § 60 Abs. 1 AufenthG abgesehen hat, widerrufen oder zurückgenommen hat. Dies trifft vorliegend nicht zu. Der Widerruf der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft der Antragstellerin im Bescheid des BAMF vom 23. März 2026 erfolgte vielmehr auf Grundlage von § 73 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 1 i.V.m. § 73 Abs. 7 Satz 1 AsylG (in der bis zum 11. Juni 2026 gültigen Fassung). Der Antrag auf Anordnung bzw. Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs ist demzufolge unstatthaft. Die Kammer weist vorsorglich darauf hin, dass sich auch bei Heranziehung der seit dem 12. Juni 2026 geltenden Rechtslage nichts anderes ergibt.

Allerdings ist der Antrag entsprechend des erkennbaren Antragsbegehrens der Antragstellerin nach §§ 122, 88 VwGO in einen Antrag auf Feststellung des Bestehens der aufschiebenden Wirkung ihres Widerspruchs analog § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO umzudeuten (vgl. dazu SächsOVG, Beschluss vom 18. März 2015 – 5 B 322/14 –, juris Rn. 12; VG Schwerin, Beschluss vom 10. März 2022 – 3 B 245/22 SN –, juris Rn. 18; VG Neustadt [Weinstraße], Beschluss vom 16. Februar 2016 – 4 L 76/16.NW –, juris Rn. 2 und 5), da die Beteiligten offensichtlich irrtümlich davon ausgehen, dem Widerspruch gegen den Widerruf der Aufenthaltserlaubnis komme keine aufschiebende Wirkung zu. Für diesen Antrag besteht ein Rechtsschutzbedürfnis (vgl. BVerwG, Beschluss vom 28. Januar 2026 – 9 VR 2.26 –, juris Rn. 11; VG Neustadt [Weinstraße], a.a.O., Rn. 5; VG Trier, Beschluss vom 18. Dezember 2009 – 5 L 653/09.TR –, juris Rn. 6), weil aufgrund der Verkennung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs durch die Antragsgegnerin ein rechtswidriger faktischer Vollzug droht. So hat die Antragsgegnerin die Antragstellerin

trotz des bereits zu diesem Zeitpunkt erhobenen Widerspruchs im Rahmen einer Vorsprache am 21. Mai 2026 zur Ausreise innerhalb der gesetzten Ausreisefrist aufgefordert sowie eine Grenzübertrittbescheinigung aushändigt. Auch die Stillhaltezusage wurde nur bis zum Abschluss des hiesigen Eilverfahrens abgegeben. Der so verstandene Antrag ist begründet, da der Widerspruch der Antragstellerin vom 8. Mai 2026 gegen Ziffer 2 des Bescheids der Antragsgegnerin vom 6. Mai 2026 gemäß § 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO aufschiebende Wirkung hat (s.o.).

Da die Kammer aus den oben genannten Gründen lediglich das Bestehen der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs der Antragstellerin gegen den unter Ziffer 2 verfüigten Widerruf ihres Aufenthaltstitels feststellt, die aufschiebende Wirkung diesbezüglich aber weder anordnet noch wiederherstellt, steht es der Antragsgegnerin grundsätzlich frei, nachträglich die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO anzuordnen. Eine entscheidungstragende inhaltliche Prüfung kann dann in einem neuen Verfahren nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO vor dem Verwaltungsgericht erfolgen. Insofern bedarf es keines Verfahrens nach § 80 Abs. 7 VwGO (vgl. dazu VGH BW, Beschluss vom 29. April 2013 – 11 S 581/13 –, juris Rn. 5; VG Schwerin, a.a.O., juris Rn. 21)

II. Im Übrigen – das heißt im Hinblick auf die Abschiebungsandrohung nebst Bestimmung einer Ausreisefrist (Ziff. 4 des Bescheids) sowie die Anordnung und Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbotes (Ziff. 7 des Bescheids) – ist der Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 VwGO zulässig. Hinsichtlich der Abschiebungsandrohung ist der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 VwGO statthaft, da es sich um eine Maßnahme in der Verwaltungsvollstreckung handelt und ein dagegen gerichteter Widerspruch nach § 80 Abs. 2 Satz 2 VwGO i.V.m. § 20 des Landesgesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung – AGVwGO – keine aufschiebende Wirkung hat. Im Hinblick auf die Anordnung und Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbotes ist der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 VwGO ebenso statthaft, da die aufschiebende Wirkung nach § 80 Abs. 2 Satz 2 VwGO i.V.m. § 84 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG entfällt. Im Übrigen bestehen keine Bedenken an der Zulässigkeit des Antrags.

Der Antrag ist jedoch nur insoweit begründet, als die Antragstellerin die Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihres Widerspruchs vom 8. Mai 2026 gegen die im Bescheid der Antragsgegnerin vom 6. Mai 2026 unter Ziffer 4 bestimmten Ausreisefrist begehrt. Hinsichtlich des unter Ziffer 7 erlassenen Einreise- und Aufenthaltsverbots ist der Antrag dagegen unbegründet.

Für die Entscheidung über die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs ist gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 VwGO eine Abwägung der gegenseitigen Interessen der Beteiligten vorzunehmen. Im Rahmen dieser Interessenabwägung kommt den Erfolgsaussichten des in der Hauptsache erhobenen Rechtsbehelfs eine maßgebliche Bedeutung zu. Ein überwiegendes Interesse eines Antragstellers an der Anordnung der aufschiebenden Wirkung ist in der Regel anzunehmen, wenn die im Eilverfahren allein mögliche und gebotene summarische Überprüfung ergibt, dass der angefochtene Verwaltungsakt offensichtlich rechtswidrig ist. Denn an der Vollziehung eines ersichtlich rechtswidrigen Verwaltungsakts kann kein öffentliches Vollzugsinteresse bestehen. Ist der Verwaltungsakt dagegen offensichtlich rechtmäßig, so überwiegt das Vollzugsinteresse das Aussetzungsinteresse des Antragstellers. Kann aufgrund der im Eilverfahren nur möglichen summarischen Überprüfung nicht festgestellt werden, ob der Verwaltungsakt offensichtlich rechtmäßig oder offensichtlich rechtswidrig ist, so beschränkt sich die verwaltungsgerichtliche Kontrolle des Sofortvollzuges des Verwaltungsakts auf die Durchführung einer Interessenabwägung. Dabei genießt in Fällen, in denen – wie hier – der Sofortvollzug gesetzlich angeordnet ist, grundsätzlich das öffentliche Vollzugsinteresse den Vorrang (vgl. BVerfG, Beschluss vom 10. Oktober 2003 – 1 BvR 2025/03 –, juris Rn. 21).

Unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe überwiegt hinsichtlich der in Ziffer 4 enthaltenen Ausreisefrist das Suspensivinteresse der Antragstellerin das öffentliche Vollzugsinteresse, da sich diese als offensichtlich rechtswidrig erweist (1.). Zugleich kann aus diesem Grund die Abschiebung der Antragstellerin derzeit nicht vollzogen und von der Abschiebungsandrohung kein Gebrauch gemacht werden (2.). Dagegen erweist sich das in Ziffer 7 ausgesprochene Einreise- und Aufenthaltsverbot als rechtmäßig (3.), so dass diesbezüglich das öffentliche Vollzugsinteresse das Suspensivinteresse der Antragstellerin überwiegt.

1. Die in dem streitgegenständlichen Bescheid unter Ziffer 4 gesetzte Ausreisefrist erweist sich bei der im Eilverfahren gebotenen summarischen Prüfung als offensichtlich rechtswidrig.

Nach § 59 Abs. 1 Satz 1 AufenthG ist die Abschiebung unter Bestimmung einer angemessenen Frist zwischen sieben und 30 Tagen für die freiwillige Ausreise anzudrohen. Die Fristsetzung hat sowohl hinsichtlich des Fristbeginns als auch hinsichtlich der Fristdauer dem Bestimmtheitserfordernis nach § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes – LVwVfG – i.V.m. § 37 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes – VwVfG – zu genügen. Für den Ausländer muss zweifelsfrei und klar erkennbar sein, bis wann die Möglichkeit zur freiwilligen Ausreise besteht (vgl. OVG RP, Beschluss vom 22. September 2020 – 7 B 11003/20 –, juris Rn. 5; Berlit, in: GK-AufenthG, 148. Lfg., AufenthG § 59 Rn. 127 f.). Dies ist vorliegend nicht der Fall. Die unter Ziffer 4 des streitgegenständlichen Bescheids normierte Ausreisefrist ist widersprüchlich, da die Antragsgegnerin die Antragstellerin zunächst auffordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids (hier wohl am 8. Mai 2026) zu verlassen, und ihr anschließend eine Frist zur freiwilligen Ausreise bis zum 15. Juni 2026 gewährt. Damit hat die Antragsgegnerin zwei voneinander abweichende Ausreisefristen festgesetzt. Für die Antragstellerin ist aufgrund dessen nicht zweifelsfrei und klar erkennbar, welche der genannten Fristen tatsächlich Geltung entfaltet und bis zu welchem Zeitpunkt die Ausreise zu erfolgen hat. Auch der Begründung des Bescheids lassen sich diesbezüglich keine Anhaltspunkte entnehmen.

2. Infolge der Rechtswidrigkeit der gesetzten Ausreisefrist fehlt es derzeit an der Vollziehbarkeit der Abschiebungsandrohung. Wenngleich aus der Rechtswidrigkeit der Ausreisefristbestimmung nicht automatisch folgt, dass die Abschiebungsandrohung selbst rechtswidrig ist und in der Hauptsache notwendig aufgehoben werden müsste, kann die Abschiebungsandrohung in dieser Situation nicht vollzogen werden, bevor nicht erneut eine (rechtmäßige) Ausreisefrist festgesetzt wurde und diese abgelaufen ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 3. April 2001 – 9 C 22/00 –, juris Rn. 9; OVG RP, Beschluss vom 22. September 2020 – 7 B 11003/20 –, juris Rn. 8; OVG NRW, Beschluss vom 20. Februar 2009 – 18 A 2620/08 –, juris Rn. 39). Die diesbezüglich tenorierte Feststellung war nach dem Rechtsschutzziel der Antragsstelle-

rin von ihrem Eilantrag nach § 80 Abs. 5 VwGO umfasst und geboten, um die vollstreckungsrechtlichen Folgen aus der getroffenen Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die Ausreisefristbestimmung hinreichend deutlich klarzustellen (vgl. OVG RP, Beschluss vom 22. September 2020 a.a.O., Rn. 9).

3. Die Anordnung und Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbotes für den Fall der Abschiebung (Ziffer 7 des Bescheids) erweisen sich voraussichtlich als rechtmäßig. Der Erlass eines Einreise- und Aufenthaltsverbots, das mit der Androhung der Abschiebung erlassen wird (§ 11 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2 AufenthG), aber erst durch deren Vollzug in Kraft tritt, ist gesetzlich vorgesehen. Rechtliche Bedenken wurden insoweit nicht vorgetragen und sind auch nicht ersichtlich. Auch die Befristungsentscheidung nach § 11 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 AufenthG ist nicht zu beanstanden.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Das Gericht bewertet in kostenrechtlicher Hinsicht den Widerruf der Aufenthaltserlaubnis mit 2/3 und die Nebenentscheidungen (Abschiebungsandrohung nebst Ausreisefrist, Einreise- und Aufenthaltsverbot) mit jeweils 1/6 (vgl. auch VG Aachen, Beschluss vom 30. März 2023 – 8 L 85/23 –, juris Rn. 101).

Die Entscheidung über die Festsetzung des Wertes des Streitgegenstandes beruht auf § 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 1 und 2 des Gerichtskostengesetzes – GKG – i.V.m. Ziffer 8.1.2, 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2025 (NVwZ-Beilage 2025, S. 1457 ff.).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Mainz** (Hausadresse: Ernst-Ludwig-Str. 9, 55116 Mainz; Postanschrift: Postfach 41 06, 55031 Mainz) schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle **innerhalb von zwei Wochen** nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument bei dem Beschwerdegericht eingeht. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

Die Beschwerde ist **innerhalb eines Monats** nach Bekanntgabe der Entscheidung zu **begründen**. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz**, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. **Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.**

Die Einlegung und die Begründung der Beschwerde müssen **durch einen Rechtsanwalt** oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation erfolgen.

Gegen die Streitwertfestsetzung findet die **Beschwerde** statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 300,00 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat. Sie ist nur zulässig, wenn sie **innerhalb von sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird; ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde ist **beim Verwaltungsgericht Mainz** (Hausadresse: Ernst-Ludwig-Str. 9, 55116 Mainz; Postanschrift: Postfach 41 06, 55031 Mainz) schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz**, eingeht. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

Michalak
(qual. elektr. signiert)

Hamm
(qual. elektr. signiert)

Mildner
(qual. elektr. signiert)